

Beanstandung des Rektors der Universität Rostock vom 22.05.2014 in Sachen „Ehrenpromotion Edward Snowden“

A. Sachverhalt

Die Philosophische Fakultät der Universität der Universität Rostock hat am 14. Mai 2014 beschlossen, Herrn Edward Snowden die Ehrendoktorwürde zu verleihen. Mit Schreiben vom 22. Mai 2014 hat der Rektor der Universität den Beschluss beanstandet. Am 18. Juni 2014 hat die Fakultät wiederum beschlossen, der Beanstandung bzw. dem Abhilfebegehren des Rektors nicht zu entsprechen. Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 hat der Rektor den Vorgang dem Bildungsministerium mit der Bitte um abschließende Entscheidung im Rahmen der Rechtsaufsicht übersandt.

B. Rechtmäßigkeit des Beanstandungsverfahrens

Gemäß § 84 Abs. 4 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Hochschulleiter oder die Hochschulleiterin rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe, Gremien und Funktionsträger in einem rechtmäßigen Verfahren zu beanstanden. Dann müsste der Beschluss der Philosophischen Fakultät vom 14. Mai 2014, Herrn Edward Snowden die Ehrendoktorwürde zu verleihen, rechtswidrig sein.

§ 24 Absatz 1 und 2 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock lauten wie folgt:

„(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Fachgebieten, die in der Philosophischen Fakultät vertreten sind, kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Würde des Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doktor philosophiae honoris causa, Dr. phil. h. c.) verleihen. Der akademische Senat der Universität Rostock wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt. Entsprechend begründete Anträge können von den Instituten der Fakultät oder von mindestens zwei Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultät gestellt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die eine Beschlussvorlage erarbeitet.“

I. Rechtmäßigkeit des Fakultätsratsbeschlusses

Gemäß § 43 Abs. 3 S. 3 LHG kann die Promotionsordnung die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber aufgrund von "besonderen wissenschaftlichen Leistungen" vorsehen. Fraglich ist indessen, ob Herr Snowden besondere wissenschaftliche Leistungen im Sinne dieser Vorschrift erbracht hat oder diese tatsächlich nachgewiesen sind und ob dem Rektor das Recht der Beanstandung gem. § 84 Abs. 4 S. 1 LHG zusteht, wenn die Tatbestandsmerkmale von § 43 Abs. 3 S. 3 LHG nach seiner Auffassung nicht vorliegen.

1. Besondere wissenschaftliche Leistungen

Für die Definition „wissenschaftliche Leistungen“ kann die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) herangezogen werden.

Danach erstreckt sich die Freiheitsgarantie der Wissenschaftsfreiheit von Artikel 5 Abs. 3 GG auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d. h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Der gemeinsame Oberbegriff „Wissenschaft“ bringt den engen Bezug von Forschung und Lehre zum Ausdruck. Forschung als die geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen, bewirkt angesichts immer neuer Fragestellungen den Fortschritt der Wissenschaft. Zugleich ist sie notwendige Voraussetzung, um den Charakter der Lehre als der wissenschaftlich fundierten Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse zu gewährleisten (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 in Juris, Az: 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72).

Da hier über die in den Verwaltungsvorgängen hinausgehende Erkenntnisse über das Wirken und damit über die „wissenschaftlichen Leistungen“ von Herrn Snowden nicht vorliegen, muss auf den in den Akten vorhandenen Sachverhalt abgestellt werden.

Sowohl in der Begründung des Dekans und der Prodekaninnen im Antragschreiben vom 9. November 2013 als auch im Protokoll der Fakultätsratssitzung vom 13. November 2013 wird keine den oben genannten Kriterien entsprechende Begründung für eine wissenschaftliche Leistung Edward Snowdens aufgeführt. Im Protokoll der Fakultätsratssitzung vom 13. November 2013 heißt es:

„Die Dekane begründeten ihren Antrag *moralisch* mit der herausragenden Bedeutung, die der Zivilcourage und dem zivilen Ungehorsam von Herrn Snowdens Handeln zukommt. Die Relevanz seines Handelns für verschiedene fachwissenschaftliche Diskurse, aktuelle gesellschaftspolitische Debatten sowie für die internationalen Beziehungen demokratischer Gesellschaften in einer kosmopolitischen Welt scheint evident. *Wissenschaftlich* begründet die Fakultät ihre Entscheidung zu einem Prüfungsverfahren praxistheoretisch (im Sinne von Pierre Bourdieu), indem sie aus dem Handeln selbst ein hohes, wissenschaftlich relevantes Maß an philosophischer Reflexion ableitet.“

Dass aus dem Handeln selbst ein wissenschaftliches Maß an philosophischer Reflexion abgeleitet werden kann, genügt den Anforderungen der Rechtsprechung, die für eine wissenschaftliche Tätigkeit gelten, nicht. Eine wissenschaftliche Leistung setzt immer voraus, dass selbst etwas geleistet wurde. Das Handeln selbst muss als wissenschaftliche Leistung qualifiziert werden können. Etwas anderes würde beispielsweise dann gelten, wenn das Gesetz die Begriffe „oder für die Wissenschaft von Bedeutung sind“ gewählt hätte. Auch wenn zugestanden wird, dass die „Offenbarungen“ von Herrn Snowden für die Wissenschaft von Bedeutung sind, ist damit nicht zugleich festgestellt, dass er eine eigene wissenschaftliche Leistung erbracht hat.

Im Bericht der vom Fakultätsrat eingesetzten Prüfkommision vom 25. März 2014 wird wiederum Folgendes ausgeführt:

„Der Anteil Snowdens an diesem Programm besteht in der systematischen Recherche und Erschließung der Datensätze, der elektronischen Aufbereitung und weltweiten online-gestützten Bereitstellung der Datensätze, in der kryptographischen und technischen Entschlüsselung und Analyse des Quellenbestandes sowie in der Initiierung des internationalen Netzwerkes für diese weltweite Recherche- und Editionsarbeit.“

Das stärkste Argument für eine "besondere wissenschaftliche Leistung" Snowdens formuliert die Ehrenpromotionskommission, indem sie sein Wirken mit einem quellenkritischen Editionsprojekt vergleicht. Allerdings weist die Kommission in diesem Zusammenhang selbst darauf hin, dass die entsprechende Arbeit nicht mehr von Snowden, sondern vielmehr im Rahmen eines journalistischen Publikationsprojektes geleistet wird. Die "besondere wissenschaftliche Leistung" würde sich hiermit auf die beteiligten Journalisten übertragen. Legt man an diesen Befund die Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts an, dass eine wissenschaftliche Leistung darin besteht, "in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse" zu generieren, ist in einer Gesamtschau aller vorliegenden Fakten nicht der Nachweis geführt, dass Snowdens Tätigkeit einer besonderen wissenschaftlichen Leistung entspricht. Hierzu müssten umfangreiche Erkenntnisse über das methodische und systematische Vorgehen Snowdens vorliegen sowie dessen Vorgehen und die Datensätze von anderen Wissenschaftlern jederzeit überprüfbar sein. Den Akten des Promotionsverfahrens sind derartige Informationen allerdings nicht in ausreichendem Umfang zu entnehmen. Dem Verwaltungsvorgang lässt sich nicht überprüfbar entnehmen, auf welche Art und Weise der Beitrag Snowdens bei der systematischen Recherche, der Erschließung der Datensätze, der elektronischen Aufbereitung und der kryptographischen und technischen Entschlüsselung der Datensätze sowie die Analyse des Quellenbestandes genau erfolgt sein soll.

Es ist nicht auszuschließen, dass die oben genannten Tätigkeiten weitgehend im bloßen Sichten, Kopieren, Ordnen und Speichern der Daten auf einem neuem Medium bestanden haben. Das dafür erforderliche Fachwissen mag in technischer Hinsicht anspruchsvoll sein und aufgrund des fehlenden technischen und fachlichen Sachverständnisses könnte ein Laie diese Tätigkeiten sicher nicht durchführen. Etwas anderes dürfte jedoch für einen IT-Fachmann wie Edward Snowden gelten, der zudem als Mitarbeiter der Fa. Booz Allen Hamilton und externer Mitarbeiter des NSA

über Kenntnisse verfügen dürfte, die ihn dazu befähigen, die Datensätze ohne große Schwierigkeiten lesbar zu machen, auch wenn diese vorher verschlüsselt waren. Es ist weithin anerkannt, dass das bestimmten Medien zur Verfügung gestellte Material von hoher Brisanz für die US-Regierung ist und daraus (neue) Erkenntnisse für die Wissenschaft abgeleitet werden können. Der Beitrag Edward Snowdens dazu lässt sich jedoch nicht als wissenschaftliche Leistung im Sinne des Landeshochschulgesetzes qualifizieren.

Um diese Tätigkeiten als eigene wissenschaftliche Leistungen bewerten zu können, müsste Herr Snowden selbst zu neuen Erkenntnissen durch eigene geistige Tätigkeit gelangt sein und sich dabei wissenschaftlicher Methoden bedienen haben. Ob dies geschehen ist, ist aufgrund der beigebrachten Unterlagen nicht überprüfbar. Auch die Kommission schließt auf die wissenschaftliche Leistung Snowdens nur indirekt aus einer praxistheoretischen Perspektive heraus. Indirekte Verdienste "für" die Wissenschaft (so Professor Leggewie) jedenfalls reichen nach der bestehenden Rechtslage nicht aus.

Implizit anerkennt die Ehrenpromotionskommission diese Tatsache auch, indem sie nicht in erster Linie darum bemüht ist, die besondere wissenschaftliche Leistung Snowdens darzulegen, sondern umgekehrt die Bedeutung dieses Maßstabes für die Vergabe der Ehrenpromotion zu relativieren versucht. In der Empfehlung der Ehrenpromotionskommission vom 07. Mai 2014 wird zur „Begründung der Wissenschaftlichkeit von Edward Snowdens Leistung“ Folgendes ausgeführt (S. 13f.):

„Die Ehrendoktorwürde ist kein akademischer Grad, mit dem die Qualität oder Originalität neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen akademischer Qualifizierungsprozesse ausgezeichnet wird. Bei dem Ehrendoktor geht es vielmehr um die Ehrung einer Persönlichkeit und ihrer Handlungen, denen für die Wissenschaft und die Universität eine besondere Bedeutung zukommt. ... Diese Differenzierung ist notwendig, um den Unterschied zwischen einem regulären Promotionsverfahren und einem Ehrenpromotionsverfahren bestimmen zu können....Es widerspräche jedoch dem Geist und der Logik einer Promotionsordnung, den Grad der regulären Promotion mit demjenigen der Ehrenpromotion gleichzusetzen.... Jedoch geht es auch hier um wissenschaftliche Leistungen....Diese müssen aber formell weder neu noch innovativ sein;... Das liegt daran, dass mit der Ehrendoktorwürde nicht allein ein wissenschaftliches Werk ausgezeichnet wird, sondern die wissenschaftliche Leistung im Zusammenhang von Persönlichkeit und Wirken für den wissenschaftlichen Diskurs und im wissenschaftlichen Diskurs gewürdigt wird.“

Die „Engführung auf „wissenschaftliche Leistungen“ im Text der PO“ sei historisch begründet“ durch den „Wegfall aller Hinweise auf 'Gesellschaftlichkeit' nach der Wende.“ Damit sei aber keine Nivellierung des Unterschieds zwischen regulären Promotionen und einer Ehrenpromotion intendiert gewesen.

Vor der Novellierung 2002 (GVOBl. M-V S. 398) lautete § 21 Abs. 2 S. 3 LHG (in dem bis dahin die Verleihung der Ehrenpromotion geregelt war) wie folgt:

„Die Promotionsordnung kann die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.“

Es braucht nicht näher erläutert zu werden, dass die im Rahmen der Novellierung erfolgte Einfügung der Worte „aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen“ inhaltlich die Verleihung der Ehrendoktorwürde einschränken sollte, denn sonst hätte es dieses Zusatzes nicht bedurft.

Es trifft zwar zu, dass es nach wie vor einen Unterschied zwischen der regulären Promotion und der Ehrenpromotion gibt. Der Unterschied ist aber anders geartet, als von der Fakultät gemutmaßt. Der entscheidende Unterschied ist, dass bei der Ehrenpromotion die besonderen wissenschaftliche Leistungen nicht notwendiger Weise wie bei der regulären Promotion durch eine Dissertation nachgewiesen werden müssen, sondern dass diese besonderen wissenschaftlichen Leistungen auch außerhalb des Promotionsverfahrens erbracht werden können. Gleichzeitig sind die wissenschaftlichen Leistungen aber auch notwendige Voraussetzung für die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

Somit ist nicht nachgewiesen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von § 43 Abs. 3 S. 3 LHG für die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edward Snowden vorliegen.

2. Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit

Die staatliche Rechtsaufsicht könnte jedoch wegen der den Universitäten zustehenden Wissenschaftsfreiheit von Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung eingeschränkt sein mit der Folge, dass der Fakultät ein Beurteilungsspielraum zusteht, was als wissenschaftliche Leistung bei einer Ehrenpromotion zu gelten hat. Dann müsste die Verleihung des Grades des Doktors ehrenhalber zum Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit gehören.

Zum Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung gehört die Verleihung akademischer Grade, Würden und Ehrungen sowie die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, mithin das Verfahren von Promotion und Habilitation nebst Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen. Das Promotionsrecht zählt seit jeher zu den bedeutendsten Privilegien der Universität und stellt noch heute ein wesentliches, identitätsbestimmendes Kriterium der wissenschaftlichen Hochschule dar. Die wissenschaftlichen Hochschulen sind grundsätzlich berechtigt, eigenständig und ohne staatliche Einwirkung die Promotionsvoraussetzungen allgemein festzulegen und hierbei die Inhalte ihrer Promotionsordnungen eigenverantwortlich zu gestalten sowie bei der Durchführung des Promotionsverfahrens über die individuelle Promotionsleistung zu entscheiden (Urteil des Verfassungsgerichtshofes von Berlin vom 01.11.2004, Az. 210/03, in JURIS, Rdnr. 57f.)

Aus der den Hochschulen zustehenden Selbstverwaltung - einschließlich der Satzungsautonomie - folgt allerdings nicht, dass jede Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit ausgeschlossen ist. Vielmehr kommt es allein darauf an, ob eine Beschränkung die wissenschaftliche Betätigung der Hochschule berührt. Die Inhaltliche Fachkompetenz der Hochschule darf in der Substanz nicht angetastet werden (Verfassungsgerichtshof Berlin, a.a.O. Rdnr. 59, 114).

Danach berührt zwar die Bewertung dessen, was im Einzelnen konkret als individuelle Promotionsleistung anerkannt werden darf, den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit der Universitäten. Dies gilt jedoch nicht für die rechtliche Bewertung eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch die Rechtsaufsicht. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen es der Rechtsaufsicht verwehrt sein sollte, auf die korrekte Rechtsanwendung einer Vorschrift zu bestehen, denn dieses ist die originäre Aufgabe einer staatlichen Rechtsaufsicht. Solange dadurch nicht der Kern der wissenschaftlichen Betätigung zur Disposition gestellt wird, kann das Bestehen auf die gesetzlichen Vorgaben nicht die Wissenschaftsfreiheit verletzen (vgl. hierzu Verfassungsgerichtshof Berlin, a. a. O., Rdnr. 114). Da die inhaltliche Fachkompetenz der Fakultät dadurch nicht in der Substanz verletzt wird, berührt die Beanstandung den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung nicht. Insoweit wird das Recht des Rektors gem. § 84 Abs. 4 S. 1 LHG nicht durch die Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 7 der Landesverfassung eingeschränkt.

3. Beurteilungsspielraum der Verwaltung/Fakultät

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den herkömmlichen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zum Beurteilungsspielraum. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) muss die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, um die es sich bei den Worten „besondere wissenschaftlichen Leistungen“ handelt, durch die Verwaltung im Einzelfall grundsätzlich vollumfänglich überprüfbar sein. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die zu treffende Entscheidung in besonderem Maße des Abwägens, Wertens und Vergleichens bedarf. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen den administrativen Entscheidungsträgern eine spezifische Sachkompetenz zukommt und Entscheidungen unter Einbeziehung komplexer Wertungen, Prognosen oder unter nicht wiederholbaren Umständen getroffen werden. Hier werden der Verwaltung administrative Beurteilungsspielräume eingeräumt, die die Prüfdichte nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darauf beschränkt, ob ein unzutreffender Sachverhalt, sachfremde Erwägungen oder eine Missachtung allgemein anerkannter Bewertungsmaßstäbe oder sonstige Willkür vorliegt. Wegen des Gebots des effektiven Rechtsschutzes unterliegen zudem nach dem Bundesverfassungsgericht fachliche Urteile einer vollen fachlichen Richtigkeitskontrolle (BVerfG in NJW 1991, 2005).

Selbst wenn man der Fakultät einen Beurteilungsspielraum nach den obigen Grundsätzen einräumen würde, liegt ein Beurteilungsfehler vor. Die Fakultät hat bis zum Beschluss am 14. Mai 2014, Edward Snowden die Ehrendoktorwürde zu verleihen, allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe für die Annahme einer wissenschaftlichen Leistung nicht ausreichend beachtet. Der Beschluss der Fakultät vom 14. Mai 2014 beruhte auf dem bereits o. g. Bericht der Ehrenpromotionskommission vom 07. Mai 2014. Dieser Bericht basierte wiederum u. a. auf den von den Professoren Beck, Leggewie, Müller und Brumlik erstellten Gutachten. Später wurden die Gutachter durch den Dekan der Philosophischen Fakultät gebeten, die Gutachten im Hinblick auf die von § 24 der Promotionsordnung geforderte wissenschaftliche Leistung noch einmal zu präzisieren. Lediglich Professor Brumlik kam dieser Bitte nicht nach. Auf der Grundlage dieser Gutachten wurde dann der Bericht der Ehrenpromotionskommission erstellt. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Gutachter davon ausgegangen sind, dass es für eine besondere wissenschaftliche Leistung ausreicht, wenn sich jemand *um* die

Wissenschaft verdient gemacht hat (Prof. Leggewie) oder bestimmte Dinge *für* diese angestoßen hat, ohne selbst eine wissenschaftliche Leistung im engeren Sinne erbringen zu müssen.

Diese Auslegung ist jedoch nicht mit der von der Rechtsprechung entwickelten Definition sowie den gesetzlichen Anforderungen des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns, die für die Annahme einer wissenschaftlichen Leistung gelten, vereinbar. Insoweit hat die Fakultät allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe nicht ausreichend beachtet.

II. Ergebnis

Die Beanstandung des Rektors vom 22. Mai 2014 erfolgte somit zu Recht, weil der Beschluss der Fakultät vom 14. Mai 2014 in materieller Hinsicht rechtswidrig war.